



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen im Niederösterreichischen Grenzland

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	3
5	FÖRDERINTENSITÄT	4
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	4
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	4
7.1	Förderbare Kosten	4
7.2	Nicht förderbare Kosten	5
8	RECHTSGRUNDLAGEN	6
9	ANTRAGSTELLUNG	6



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Investitionen im Niederösterreichischen Grenzland, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.
- 5) Das förderbare Investitionsvorhaben muss eine möglichst große Vielzahl folgender Kriterien erfüllen:
 - a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bzw. der regionalen Wertschöpfung
 - b. Anhebung des regionalen Lohnniveaus sowie die Schaffung bzw. Sicherung einer erheblichen Anzahl von langfristig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen
 - c. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere Steigerung des Absatzanteils aus der Region hinaus
 - d. Verbesserung der betrieblichen Strukturen und Prozesse bzw. Optimierung der Produkte
 - e. Schaffung eines Angebotes an hochwertigen unternehmensnahen Dienstleistungen
- 6) Projekte im Fremdenverkehrsbereich haben darüber hinaus folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a. Schaffung einer optimalen vermarktungsgerechten Betriebsgröße (möglichst Autobus-Kapazität)
 - b. Wesentliche Anhebung des Qualitätsstandards
 - c. Besonderer regionspezifischer Innovationscharakter des Projektes (zB. Gesundheits-, Sport-, Seminar- und Wellness-Tourismus)
 - d. Sinnvolle Erweiterung des regionalen Fremdenverkehrsangebotes

3 Zielgruppe

- 7) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen.
- 8) Große Unternehmen sind nur dann antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten in dem betreffenden Gebiet umfasst.
- 9) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.



- 10) Gemeinden sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Mitglied eines anerkannten Tourismusverbandes mit Destinationsbeteiligung sind und ihre daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllen.
- 11) Ausgenommen von der Antragstellung sind (in Ergänzung zu den Beschränkungen in den Allgemeinen Richtlinien) im Bereich der Investitionsbeihilfen
 - Schiffbauunternehmen
 - Unternehmen des Kunstfaserssektors
 - Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
 - Unternehmen der Kohle- und Stahlindustrie
 - Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
 - Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
 - Überregionale (Handels-)Ketten

4 Gegenstand der Förderung

- 12) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.
- 13) Das geförderte Investitionsvorhaben muss in folgenden politischen Bezirken durchgeführt werden:
 - Bruck an der Leitha (mit Ausnahme von: Ebergassing, Fischamend, Gramatneusiedl, Himberg, Klein-Neusiedl, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Moosbrunn, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Zwölfaxing)
 - Gänserndorf im ehemaligen Gerichtsbezirk Zistersdorf sowie in den Gemeinden Angern an der March, Auersthal, Bad Pirawarth, Ebenthal, Gänserndorf, Groß-Schweinbarth, Hohenrappersdorf, Matzen-Roggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weikendorf, Weiden an der March, Marchegg, Engelhartstetten
 - Gmünd
 - Hollabrunn
 - Korneuburg in den Gemeinden Ernstbrunn, Großmugl, Großrußbach, Niederhollabrunn, Rußbach, Sierndorf
 - Krems im ehemaligen Gerichtsbezirk Gföhl
 - Horn
 - Melk im ehemaligen Gerichtsbezirk Pöggstall
 - Mistelbach ohne den ehemaligen Gerichtsbezirk Wolkersdorf
 - Waidhofen an der Thaya und
 - Zwettl
- 14) Das Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.



5 Förderintensität

- 15) Die maximal zulässige kumulierte Förderintensität für das Gebiet, in dem die Erstinvestition durchgeführt wird, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.

Unternehmensgröße	Außerhalb Regionalfördergebiet	Im Regionalfördergebiet
Kleinst- und Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%
Großunternehmen	Nicht förderbar	10%

- 16) Für „große Investitionsvorhaben“ ab € 50 Million an förderbaren Kosten gelten gesonderte Bestimmungen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

- 17) Die Förderung erfolgt durch einen Kredit in Höhe von maximal 40% der förderbaren Kosten bis zu einer maximalen Höhe von € 1 Millionen.
- 18) Kredite werden durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds abhängig von der Art der Investition zu folgenden Konditionen vergeben und sind durch eine Haftung eines Kreditinstitutes zu besichern:

Investitionsgegenstand	>75% Maschinelle Investitionen	Sonstige Investitionen	> 75% Bauliche Investitionen
Konditionen	6 Jahre Laufzeit, davon 1 Jahr tilgungsfrei	10 Jahre Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei	15 Jahre Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei

- 19) Der Fonds ist berechtigt, eine Verzinsung der Kredite in Höhe des Referenzzinssatz abzüglich 6%-Punkte, mindestens jedoch 0,5%, vierteljährlich dekursiv 30/360, vorzuschreiben. Zinssätze werden kaufmännisch auf halbe Prozentpunkte gerundet.
- 20) Bei Kombination der Förderarten ist auf die maximal zulässige Förderintensität Bedacht zu nehmen, die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 21) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.
- 22) Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.
- 23) Bei großen Unternehmen werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderfähigen Kosten berücksichtigt.
- 24) Die Projektkosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Projektkosten zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa



der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

- 25) Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, sowie für Förderungen für Großunternehmen gelten gesonderte Bestimmungen:
- a. Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
 - b. Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
 - c. Der Beihilfeempfänger bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
 - d. Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

7.2 Nicht förderbare Kosten

- 26) Als nicht förderbare Kosten gelten, sofern nicht in den gesonderten Bestimmungen der Schwerpunktförderungen anders definiert:
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag des Fördernehmers
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - geringwertige Wirtschaftsgüter
 - gebrauchte Immobilien
 - Reparaturkosten
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
 - Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
 - Finanzierungskosten



8 Rechtsgrundlagen

- 27) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.
- 28) Für regionale Investitionsbeihilfen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 14 AGVO.
- 29) Für Investitionsbeihilfen für KMU gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 17 AGVO.

9 Antragstellung

- 30) Siehe Allgemeine Richtlinien